

AHV-Beiträge: VERSCHLECHTERUNGEN FÜR FREISCHAFFENDE!

Vor allem freischaffende Künstlerinnen und Künstler oder solche mit Nebenerwerben kennen das Problem: bis vor kurzem konnte man bei **Löhnen unter CHF 2'000.–** ausnahmsweise auf den Abzug von AHV-Beiträgen verzichten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit einverstanden waren. Dies galt jedoch nur für **Nebenverdienste** – und Freischaffende haben in dem Sinne gar keinen Nebenverdienst, denn ihr Erwerb setzt sich gerade aus vielen Teilverdiensten zusammen. Es gibt deshalb immer wieder Diskussionen mit Arbeitgebern, die sich trotzdem auf diese Ausnahme stützen und die Arbeitnehmerinnen mit mehr oder weniger sanftem Druck zu einem Verzicht auf die Beiträge bewegen wollen.

Änderungen per 1. Januar 2008 (ACHTUNG seit 1. Januar 2011 neuer Grenzbetrag!)

Seit dem 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Vermeidung von Schwarzarbeit in Kraft. Damit verbunden wurden auch im AHV-Gesetz und in der dazugehörigen Verordnung einige Änderungen vorgenommen. Eine dieser Veränderungen hat nun aber ganz **gravierende Folgen** für freischaffende Künstlerinnen und Künstler:

Ab dem 1. Januar 2008 gilt die Ausnahme von der AHV-Beitragspflicht nämlich nicht nur für einen geringfügigen Nebenerwerb, sondern

- für **alle Einkommen unter CHF 2'300.–** (pro Arbeitgeber!; seit 2011 neuer geltender Grenzbetrag!); die Arbeitgeber müssen von sich aus also keine AHV-Beiträge abrechnen.
- Arbeitnehmer, die damit nicht einverstanden sind, müssen neu von ihrem Arbeitgeber **ausdrücklich verlangen**, dass man ihnen auch bei kleinen Einkommen die AHV-Beiträge abzieht.

Die Konsequenzen

Achtung: Wenn Betroffene nicht verlangen, dass man auch für kleine Gagen die AHV-Beiträge abrechnet, dann hat das folgende Konsequenzen:

- Alle diese Einkommen werden später bei der Berechnung der **AHV-Altersrente** nicht berücksichtigt. Die AHV wird dadurch also tiefer ausfallen.
- Ebenso wichtig: auch bei der **Arbeitslosenversicherung** werden nur diejenigen Einkommen berücksichtigt, für die AHV-Beiträge einbezahlt wurden. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist es gerade bei freischaffenden Künstlern wichtig, dass auch diese kleinen Einkommen mit berücksichtigt werden!
- Und schliesslich können für Löhne ohne AHV-Beiträge auch keine **Pensionskassenbeiträge** (z.B. für die Charles Apothéloz-Stiftung) verlangt werden.

Wie müssen Sie vorgehen?

Wenn Sie ein Engagement annehmen und eine Bruttogage von 2'300 Franken (seit 2011 neuer geltender Grenzbetrag!) oder weniger vereinbaren, dann teilen Sie Ihrem Arbeitgeber **schriftlich** (mindestens per E-Mail) mit, dass er für diesen Verdienst die AHV-Beiträge abrechnen soll. Schreiben Sie zum Beispiel: "Ich ersuche Sie, von meinem Lohn die AHV-Beiträge abzurechnen, auch wenn dieser weniger als 2'300 Franken beträgt". Diese Mitteilung an den Arbeitgeber muss erfolgen, **bevor** der Lohn ausbezahlt wird.

Einmal mehr hat man bei einer Gesetzesänderung offensichtlich nicht an die spezielle Situation von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern gedacht. Die Berufsverbände werden sich auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass diese unbefriedigende Situation möglichst bald wieder geändert wird. In der Zwischenzeit sei allen Künstlerinnen und Künstlern aber dringend empfohlen, wie oben beschrieben vorzugehen und sich bei Problemen an ihren Berufsverband zu wenden.